

# **Satzung einer steuerbegünstigten Bürgerstiftung Rielasingen-Worblingen**

## Präambel

Die Bürgerstiftung Rielasingen-Worblingen ist eine gemeinschaftliche Stiftung von Bürgerinnen und Bürgern für ihre Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Sie fördert die nachhaltige Entwicklung in der Gemeinde. Als eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige und mildtätige Einrichtung von Bürgerinnen und Bürgern ist sie überkonfessionell und überparteilich für die Menschen in Rielasingen-Worblingen tätig.

Die Stiftung richtet sich an all diejenigen, die sich ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl bewusst sind und dieses selbst aktiv mitgestalten wollen, um das Leben in dieser Gemeinde, aber auch das Leben derjenigen, die zeitweise der besonderen Unterstützung bedürfen, noch lebenswerter zu machen. Die Stiftung dient dem Gemeinwohl, stärkt den sozialen Zusammenhalt und fördert Chancengleichheit in unserer Gemeinde.

Die Bürgerstiftung Rielasingen-Worblingen wirkt in einem breiten Spektrum des kommunalen Lebens, dessen Förderung im Vordergrund steht. Die Bürgerstiftung baut kontinuierlich Stiftungskapital auf. Dazu gibt sie allen Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie allen Unternehmen, die sich ihrer Gemeinde verbunden fühlen und die Stiftungsziele bejahen, die Möglichkeit einer Zustiftung. Die Bürgerstiftung will dazu ermutigen, sich für Rielasingen-Worblingen zu engagieren und bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln.

Die Bürgerstiftung Rielasingen-Worblingen tritt weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Pflichtaufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. Vielmehr fördert sie gemeinnützige und mildtätige Vorhaben in der Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Dabei setzt die Bürgerstiftung auf die breite Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger durch persönliches und finanzielles Engagement.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Rielasingen-Worblingen“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rielasingen-Worblingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die nachhaltig selbstlose Förderung des Gemeinwohls der in der Gemeinde Rielasingen-Worblingen lebenden Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch Förderung von
  - Ø Bildung und Erziehung
  - Ø Kultur und Kunst
  - Ø Denkmalpflege
  - Ø Jugendförderung
  - Ø Altenhilfe
  - Ø Sport
  - Ø Natur- und Umweltschutz
  - Ø Forschung und Wissenschaft
  - Ø Landschafts- und Denkmalschutz
  - Ø Heimatpflege und traditionelles Brauchtum
  - Ø öffentlichem Gesundheits- und Wohlfahrtswesen
  - Ø bürgerschaftlichem Engagement/nachhaltigem Gemeinwesen
  - Ø Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen
  - Ø Völkerverständigung
  - Ø Förderung ehrenamtlicher Engagements in der Gemeinde in diesen Zwecken
  - Ø Arbeit von als gemeinnützig anerkannten Selbsthilfegruppen
  - Ø mildtätigen Zwecken im Sinne von § 53 der Abgabenordnung

- (2) Die Stiftungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch
- Ø Förderung und Durchführung von als gemeinnützig anerkannten Projekten
  - Ø befristete finanzielle Unterstützung von als gemeinnützig anerkannter neuer Initiativen
  - Ø Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Durchführung von steuerbegünstigten Zwecken, die den Stiftungszwecken entsprechen,
  - Ø die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlicher Zuwendungen
  - Ø die Errichtung und Unterstützung steuerbegünstigter lokaler Einrichtungen und Projekte, die dem Stiftungszweck dienen
  - Ø Förderung der Meinungsbildung z.B. durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen, um die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
  - Ø Förderung der Kooperation zwischen als gemeinnützig anerkannten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die genannten Stiftungszwecke verfolgen
- (3) Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Einzelzwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, wenn diese einen Zweck nach Absatz 1 verfolgen. Diese Stiftungen müssen als steuerbegünstigt anerkannt sein.

### **§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung**

- (1) Die Bürgerstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen (§ 58 Nr. 5 AO).
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die stiftungs- und steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Dies gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Anträge auf Förderung – soweit mit § 2 Abs. 1 vereinbar – sind zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen müssen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung von 80.182,00.Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegenzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (4) Erbschaften und Vermächtnisse dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber ab einem Betrag von 50.000 (fünfzigtausend) Euro einem der vorgenannten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können mit dem Namen des Stifters / der Stifterin (Namensfonds) verbunden werden.
- (6) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

#### **§ 5 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  1. Der Vorstand
  2. Der Stiftungsrat
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand ist ermächtigt auf Kosten der Stiftung Versicherungen abzuschließen, die das Risiko der Organmitglieder abdeckt, in Folge von Fahrlässigkeit in Anspruch genommen zu werden.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifter bestimmt. Ebenso bestimmen die Stifter den/die erste(n) Vorstandsvorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter.
- (2) Die folgenden Vorstände werden vom Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsrat wählt den/die Vorstandsvorsitzende(n) und den/die stv. Vorstandsvorsitzende(n) sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch
  - a) Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes
  - b) Abberufung durch die Stiftungsbehörde
  - c) Tod des Mitglieds
  - d) Amtsniederlegung des Mitglieds. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Anhörung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Die Festlegung von Pauschalbeträgen ist zulässig.

## § 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch den/die Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis beschränkt sich die Vertretungsmacht des/der stellvertretenden Vorsitzenden mit dem weiteren Mitglied auf Fälle der Verhinderung des/der Vorsitzenden. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (2) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Stiftungsrates insbesondere:
  1. die Verwaltung und Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens
  2. die Organisation der Stiftungsaktivitäten
  3. die Planung der Vergabe der Stiftungsmittel
  4. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungsführung
  5. die Erstellung eines Wirtschaftsplanes sowie eines Jahresabschlusses
  6. die Vorbereitung und Organisation der Stiftungsratssitzungen
  7. die Vorbereitung und Organisation des Stifterforums
- (3) Der Vorstand legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Stifterforums teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Einberufung, Ladungsfristen, Ladungsformen und Rechte Dritte, an Sitzungen teilzunehmen geregelt werden.

## **§ 8 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus neun natürlichen Personen, davon bis zu drei Mitglieder aus dem Gemeinderat Rielasingen-Worblingen.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird von den Gründungstiftern mit dem Stiftungsgeschäft berufen. Dies gilt auch für die Mitglieder aus dem Gemeinderat Rielasingen-Worblingen, die vom Gemeinderat zur Berufung vorgeschlagen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt. Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates, die dem Gemeinderat Rielasingen-Worblingen angehören, werden nach jeder Gemeinderatswahl auf Vorschlag des Gemeinderats vom Stiftungsrat neu bestimmt.
- (4) Die weiteren Mitglieder werden nach Ablauf der Amtszeit durch den Stiftungsrat gewählt (Kooptation). Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit aus, erfolgt die Zuwahl eines neuen Mitglieds für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes durch den Stiftungsrat. Soweit Mitglieder dem Gemeinderat Rielasingen-Worblingen angehören, erfolgt eine Zuwahl durch den Stiftungsrat auf Vorschlag des Gemeinderats.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet mit
  - a) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder
  - b) Abberufung durch die Stiftungsbehörde
  - c) Abberufung durch den Stiftungsrat (2/3 Mehrheit),  
(eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich)
  - d) Tod des Mitglieds
  - e) Amtsniederlegung des Mitglieds. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
  - f) Ausscheiden aus dem Gemeinderat Rielasingen-Worblingen

Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

- (7) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (8) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter-/in des Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein/e Stellvertreter-/in, vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.
- (9) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit, soweit im Einzelfall in der Satzung keine andere Regelung getroffen wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- (10) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder einschließlich dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter anwesend sind.
- (11) Stiftungsratssitzungen finden mindestens 2 mal pro Jahr statt.  
Stiftungsratssitzungen sind daneben einzuberufen:
  - a) auf Verlangen des Vorstandes
  - b) auf Verlangen des/der Stiftungsratsvorsitzenden
  - c) auf Verlangen von mind. einem Drittel der StiftungsratsmitgliederZu den Sitzungen wird mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Sitzungen des Stiftungsrats sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

## **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und vereinbart mit dem Vorstand Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.

- (2) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
  2. die Wahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates
  3. der Beschluss des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr
  4. Feststellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres
  5. die Entlastung des Vorstandes
  6. die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung begründet werden
  7. die Zustimmung über
    - 7.1 die Festlegung der Förderkriterien Projekte Dritter
    - 7.2 vom Vorstand vorgeschlagene zu fördernden Projekte Dritter
    - 7.3 vom Vorstand vorgeschlagene Auswahl stiftungseigener Projekte
  8. Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermittel

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert und es die Leistungsfähigkeit der Stiftung zulässt, kann die Stiftung eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingesetzt. Nach Ablauf der vom Vorstand zu bestimmenden Amtszeit bleibt der Geschäftsführer bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Geschäftsführer kann aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- (4) Der Geschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er kann den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.

## **§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung**

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören grundsätzlich folgende Tätigkeiten

- a) die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
- b) die Kassen- und Rechnungsführung,
- c) die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechnungsberichtes,
- d) die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- e) Der Geschäftsführer ist gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt.
- f) In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

## § 12 Stifterforum

- (1) Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Stiftungsrat ein Stifterforum ohne Organcharakter einrichten.
- (2) Mitglied des Stifterforums können alle Stifter ab einem Stiftungsbetrag von mindestens **500 (fünfhundert) Euro** werden.
- (3) Juristische Personen und Personenmehrheiten werden durch eine natürliche Person vertreten.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stifterforum besteht auf Lebenszeit und endet mit dem Tode des Stifters. Juristische Personen können solange Mitglied im Stifterforum sein, solange sie eine natürliche Person als Vertreter entsenden können.
- (5) Das Stifterforum wird von Vorstand und dem Stiftungsrat über die Aktivitäten der Stiftung unterrichtet. Es kann Vorstand und Stiftungsrat Vorschläge unterbreiten.
- (6) Die Mitglieder des Stifterforums leisten einen wesentlichen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.
- (7) Das Stifterforum wird einmal pro Jahr vom Vorstand zu einer Sitzung eingeladen, an der auch der Stiftungsrat teilnimmt.
- (8) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stifterforums führt der Vorsitzende des Vorstandes der Bürgerstiftung Rielasingen-Worblingen.

## § 13 Satzungsänderungen, Änderung des Stiftungszweckes

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich, eine Änderung der Zwecke jedoch nur, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn dies sinnvoll erscheint.
- (4) Satzungsänderungen allgemeiner Art kann der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend, so kann mit einer Frist von vier Wochen erneut eine Sitzung des Stiftungsrats einberufen werden, in der die Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.

- (5) Für die Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung sind ein Beschluss des Stiftungsrats und ein Beschluss des Vorstandes jeweils mit zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.
- (6) Sämtliche Beschlüsse der vorgenannten Art bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 14 Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung**

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.
- (2) Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Rielasingen-Worblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt nach § 13 Abs. 5. § 13 Abs.6 gilt entsprechend.

## **§ 15 Aufsicht**

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Satzung wurde von den Gründungstiftern in der Gründungsversammlung am 29. September 2011 in der Gründungsversammlung in Rielasingen-Worblingen im Kulturpunkt Arlemer GEMS beschlossen.
- (3) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Rielasingen-Worblingen, 29. September 2011